

	Bisheriger Gesellschaftsvertrag	Neuer Gesellschaftsvertrag	Erläuterungen zu <u>wichtigen</u> Änderungen
§ 1	<p style="text-align: center;">§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft</p> <p>1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die</p> <p>Firma Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH</p> <p>2. Der Sitz der Gesellschaft ist Kassel.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft</p> <p>1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die</p> <p>Firma Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH.</p> <p>2. Der Sitz der Gesellschaft ist Kassel.</p>	
§ 2	<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>1. Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen in eigenen und fremden Netzen zur Versorgung von öffentlichen Einrichtungen, Gewerbetreibenden und privaten Haushalten.</p> <p>2. Innerhalb dieser Grenzen ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, dazu gehört auch die Verwertung von Produkten, die bei der Tätigkeit der Gesellschaft nach Abs. 1 entstehen und die Beratung anderer Unternehmen auf Grund der gesammelten Erfahrungen.</p> <p>3. Die Gesellschaft kann sich an Unternehmen, die Ihren Zwecken dienen oder förderlich sind, in jeder gesetzlich zulässigen Form be-</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>1. Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen in eigenen und fremden Netzen zur Versorgung von öffentlichen Einrichtungen, Gewerbetreibenden und privaten Haushalten.</p> <p>2. Innerhalb dieser Grenzen ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, dazu gehört auch die Verwertung von Produkten, die bei der Tätigkeit der Gesellschaft nach Abs. 1 entstehen und die Beratung anderer Unternehmen auf Grund der gesammelten Erfahrungen.</p> <p>3. Die Gesellschaft kann sich an Unternehmen, die Ihren Zwecken dienen oder förderlich sind, in jeder gesetzlich</p>	

	teiligen oder solche Unternehmen erwerben oder errichten. Insbesondere kann sich die Gesellschaft zur Erfüllung Ihrer Aufgaben anderer Gesellschaften bedienen.	zulässigen Form beteiligen oder solche Unternehmen erwerben oder errichten. Insbesondere kann sich die Gesellschaft zur Erfüllung Ihrer Aufgaben anderer Gesellschaften bedienen.	
§ 3	<p style="text-align: center;">§ 3 Bekanntmachungen</p> <p>Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Bekanntmachungen</p> <p>Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.</p>	Streichung „elektronischen“, da die Bekanntmachung obligatorisch im (elektronischen) Bundesanzeiger
§ 4	<p style="text-align: center;">§ 4 Dauer der Gesellschaft/Geschäftsjahr</p> <p>1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.</p> <p>2. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. April 2013 und endet am 31. März 2014. Darauf folgt ein Rumpfgeschäftsjahr vom 01. April 2014 bis zum 31. Dezember 2014. Danach ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Dauer der Gesellschaft/Geschäftsjahr</p> <p>1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.</p> <p>2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	Der Kalenderjahresrhythmus ist nunmehr erreicht
§ 5	<p style="text-align: center;">§ 5 Stammkapital</p> <p>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 26.000,00 EUR (in Worten: EURO sechszwanzigtausend).</p> <p>2. Es können andere Gesellschafter aufgenommen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 26.000,00 (in Worten: EURO sechszwanzigtausend).</p>	Streichung, da Aufnahme neuer Gesellschafter ehemals in der Entscheidungsbefugnis der Gesellschafter liegt
§ 6	<p style="text-align: center;">§ 6 Gesellschaftsorgane</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsfüh-</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Gesellschaftsorgane</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind die</p>	

	<p>rung, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.</p>	<p>Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.</p>	
§ 7	<p style="text-align: center;">§ 7 Geschäftsführung/Vertretung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. 2. Die Geschäftsführer/innen werden von der Gesellschafterversammlung für die Dauer von jeweils höchstens fünf Jahren bestellt und abberufen. Der Gesellschafterbeschluss nach Satz 1 bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates. Wiederholte Bestellung ist zulässig. 3. Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so wird sie durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsberechtigung erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. 	<p style="text-align: center;">§ 7 Geschäftsführung/Vertretung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. 2. EAM Beteiligungen GmbH und die Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH sind berechtigt, jeweils einen Geschäftsführer zu entsenden und diesen jederzeit abberufen. Die Entsendung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem jeweils anderen Gesellschafter. Der jeweils andere Gesellschafter kann der Entsendung nur widersprechen (mit der Folge, dass die Entsendung dieser Person zu unterbleiben hat), wenn ein In der Person des Geschäftsführers liegender wichtiger Grund vorliegt. 3. Im Übrigen werden Geschäftsführer von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. 4. Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. 5. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder mehreren Geschäftsführ- 	<p>Gemäß Konsortialvertrag haben die gleichberechtigten Gesellschafter KVV und EAMB jeweils das Recht, einen Geschäftsführer in die Netcom Geschäftsführung zu entsenden</p> <p>Die organschaftliche Bestellung und Abberufung obliegt der Gesellschafterversammlung und folgt dem Entsendungsrecht der jeweiligen Gesellschafter.</p>

	<p>4. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschaftsversammlung.</p> <p>5. Die Geschäftsführer bedürfen zu Geschäften, die in der Geschäftsordnung oder durch die Gesellschaftsversammlung im Einzelfall oder allgemein bestimmt werden, der vorherige Zustimmung durch Gesellschaftsbeschluss. Dies gilt auch für die in diesem Gesellschaftsvertrag festgelegten zustimmungsbedürftigen Geschäfte seitens des Aufsichtsrats.</p>	<p>ern Einzelvertretungsberechtigung erteilen und/oder sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Im Fall von Absatz 2 steht dieses Recht dem jeweils entsendenden Gesellschafter für den von ihm entsandten Geschäftsführer zu. Die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gilt als widerrufen, wenn ein Gesellschafter einen solchen Widerruf verlangt und dies dem anderen Gesellschafter und dem Geschäftsführer mitteilt.</p> <p>6. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschaftsversammlung.</p> <p>7. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Dienstverträge der Geschäftsführer.</p> <p>8. Die Geschäftsführer bedürfen zu Geschäften, die in der Geschäftsordnung oder durch die Gesellschaftsversammlung im Einzelfall oder allgemein bestimmt werden, der vorherigen Zustimmung durch Gesellschaftsbeschluss.</p> <p>9. Die Gesellschafterversammlung kann widerruflich ihre Einwilligung zu bestimmten Arten von Geschäften, die ihrer Zustimmung bedürfen, allgemein oder unter der Voraussetzung geben,</p>	<p>Annex zur organschaftlichen Bestellung durch die Gesellschafterversammlung</p> <p>Klarstellung durch Streichung, dass nach einem Aufsichtsratsbeschluss grds. kein Gesellschafterbeschluss mehr erforderlich ist (Ausnahme: Wirtschaftsplan)</p> <p>Diese Regelung gibt der Gesellschafterversammlung die Möglichkeit, der Geschäftsführung in engen Grenzen Befugnisse zu erteilen. Dies kann zur Handlungsfähigkeit im Telekommunikationsmarkt erforderlich sein.</p>
--	--	--	--

		<p>dass bei den einzelnen Geschäften die von ihr festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Sie kann insbesondere für die Übertragung von Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens Generalzustimmungen nach festgesetzten Kriterien erteilen. Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus im Einzelfall Geschäfte und Maßnahmen von ihrer Zustimmung abhängig machen, auch soweit sie nicht von dem Zustimmungskatalog umfasst sind.</p> <p>10. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Liquidatoren der Gesellschaft im Falle ihrer Auflösung.</p>	
§ 8	<p style="text-align: center;">§ 8 Aufsichtsrat</p> <p>Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat zu bilden, dessen Rechte und Pflichten sich nach den nachfolgenden Vorschriften richten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Aufsichtsrat</p> <p>Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat zu bilden, dessen Rechte und Pflichten sich nach den nachfolgenden Vorschriften richten.</p>	
§ 9	<p style="text-align: center;">§ 9 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates</p> <p>1. Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern.</p> <p>2. Die Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH entsendet sechs Mitglieder. Der Magistrat der Stadt Kassel entsendet sechs Mitglieder, von denen der bzw. die Oberbürgermeister/-in der Stadt</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates</p> <p>1. Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern.</p> <p>2. Die Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH entsendet sechs Mitglieder, und die EAM Beteiligungen GmbH entsendet ebenfalls sechs Mitglieder.</p>	<p>Die paritätische Besetzung des Aufsichtsrats mit KVV- und EAME-Vorschlägen folgt der 50/50-Beteiligung; gemäß Hess. Gemeindevirtschaftsrecht wird mindestens der/die Oberbürgermeister/-in entsendet (und gemäß Konsortialvertrag alle zwei Jahre alternierend den Vorsitz übernehmen)</p>

	<p>Kassel und der bzw. die Dezernent/-in mit dem Geschäftsbereich „Beteiligungen“ der Stadt Kassel jeweils kraft Amtes zu entsenden sind.</p> <p>3. Für die Amtszeit hinsichtlich der von der Stadt Kassel entsandten Aufsichtsratsmitglieder gilt die für die Stadtverordneten der Stadt Kassel gesetzlich bestimmte Wahlzeit entsprechend. Die Amtszeit endet für alle Mitglieder des Aufsichtsrats mit dem Schluss der ersten Gesellschafterversammlung nach der jeweiligen Neuwahl zur Stadtverordnetenversammlung.</p> <p>4. Ein Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit durch den Entsendungsberechtigten abberufen werden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder bei Wegfall der Voraussetzungen des Entsendungsrechtes kann ein Aufsichtsratsmitglied auch durch die Gesellschaftsversammlung abberufen werden.</p> <p>5. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft sein Amt unter Einhaltung einer vier</p>	<p>Der jeweils andere Gesellschafter kann der Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds nur dann widersprechen (mit der Folge, dass die Entsendung zu unterbleiben hat), wenn ein in der Person des Entsandten liegender wichtiger Grund vorliegt.</p> <p>3. Für die Amtszeit der nach Ziffer 2 Satz 2 entsandten Vertreter der Stadt Kassel gilt die für sie gesetzlich bestimmte Wahlzeit entsprechend.</p> <p>4. Die übrigen, von der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH sowie von EAM Beteiligungen GmbH entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats werden für eine Amtszeit bis zum Ablauf der ordentlichen Gesellschafterversammlung entsandt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, soweit der jeweils Entsendungsberechtigte keine kürzere Amtszeit festsetzt. Das Jahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.</p> <p>5. Ein Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit durch den Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen werden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder bei Wegfall der Voraussetzungen des Entsendungsrechtes kann ein Aufsichtsratsmitglied auch durch die Gesellschaftsversammlung abberufen werden.</p> <p>6. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft sein Amt unter Einhal-</p>	
--	--	---	--

	<p>wöchigen Frist niederlegen. Eine Niederlegung mit sofortiger Wirkung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.</p> <p>6. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf der im Abs. 1 bestimmten Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so wird der Aufsichtsrat nach Abs. 2 ergänzt. Das neue Mitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit an die Stelle des ausgeschiedenen.</p> <p>7. Auf den Aufsichtsrat der Gesellschaft finden die Bestimmungen des AktG über Aufsichtsräte mit Ausnahme der §§ 90 Abs. 3 bis 5, 100 Abs. 1 und 2 Nr. 2, 105, 110 Abs. 1 und 2, 111, 114, 115 Abs. 1 bis 3, 116, 170 und 171 AktG keine Anwendung.</p>	<p>tung einer vierwöchigen Frist niederlegen. Eine Niederlegung mit sofortiger Wirkung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.</p> <p>7. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf der im Abs. 1 bestimmten Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so wird der Aufsichtsrat nach Abs. 2 ergänzt. Das neue Mitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit an die Stelle des ausgeschiedenen, soweit der jeweils Entsendungsberechtigte nichts Abweichendes bestimmt.</p> <p>8. Auf den Aufsichtsrat der Gesellschaft finden die Bestimmungen des AktG über Aufsichtsräte mit Ausnahme der §§ 90 Abs. 3 bis 5, 100 Abs. 1 und 2 Nr. 2, 105, 110 Abs. 1 und 2, 111 Abs. 4, 114, 115 Abs. 1 bis 3, 116, 170 und 171 AktG keine Anwendung.</p>	
§ 10	<p style="text-align: center;">§ 10 Vorsitz des Aufsichtsrates</p> <p>1. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist der bzw. die vom Magistrat entsendete Oberbürgermeister/-in der Stadt Kassel. Ein Stellvertreter wird in offener Abstimmung vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt.</p> <p>2. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Vorsitz des Aufsichtsrates</p> <p>1. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein Stellvertreter wird von den Gesellschaftern bestimmt, wobei der Vorsitz alle zwei Jahre zwischen einem von der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH und einem von EAM Beteiligungen GmbH entsandten Aufsichtsratsmitglied wechselt, beginnend im Jahre 2016 mit der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH. Derjenige Gesellschafter, der nicht den Vorsitzenden stellt, stellt in diesem Zeitraum jeweils den Stellvertreter.</p>	Folgeanpassung aufgrund § 9

	<p>3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen.</p>	<p>2. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so haben die Gesellschafter unverzüglich eine Ersatzbestellung für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen unter Beachtung der Grundsätze nach Absatz 1.</p> <p>3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen.</p>	
§ 11	<p style="text-align: center;">§ 11 Einberufung des Aufsichtsrates</p> <p>1. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird.</p> <p>2. Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist durch den/die Vorsitzende(n) gewählt werden.</p> <p>3. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Einberufung des Aufsichtsrates</p> <p>1. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird.</p> <p>2. Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist durch den/die Vorsitzende(n) gewählt werden.</p> <p>3. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.</p>	
§ 12	<p style="text-align: center;">§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Aufsichtsrates</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Aufsichtsrates</p>	

	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Als an der Beschlussfassung teilnehmend gelten auch die Mitglieder, die durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. 2. Das Abstimmungsverfahren (Beschlussfassung) schlägt der Vorsitzende der Sitzung vor. 3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen werden bei Feststellung der abgegebenen Stimmen nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. 4. In eiligen oder einfachen Fällen können Beschlüsse auch auf schriftlichem, telegrafischem und fernmündlichem Wege gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht oder diesem Verfahren mit Mehrheitsbeschluss in einer Aufsichtsratssitzung zugestimmt wurde. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Als an der Beschlussfassung teilnehmend gelten auch die Mitglieder, die durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. 2. Das Abstimmungsverfahren (Beschlussfassung) schlägt der Vorsitzende der Sitzung vor. 3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen werden bei Feststellung der abgegebenen Stimmen nicht berücksichtigt. Der Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit kein Zweitstimmrecht. 4. Kommt es im Aufsichtsrat der Gesellschaft nicht zu einer Beschlussfassung mit der erforderlichen Mehrheit, hat der Aufsichtsratsvorsitzende die Angelegenheit unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen. Jeder Gesellschafter ist so dann berechtigt, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, in der der Sachverhalt behandelt wird. Das Recht der Geschäftsführung, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, bleibt unberührt. 5. Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch auf schriftlichem Wege, per Telefax oder Email, fernmündlich (auch durch Konferenzschaltung oder Videokonferenz) oder im kombinierten Verfahren 	<p>Der Vorsitzende hat kein Doppelstimmrecht bei einer Pattsituation; die Gesellschafterversammlung entscheidet sodann.</p>
--	---	--	---

	<p>5. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und an die Mitglieder des Aufsichtsrates zu versenden ist.</p>	<p>6. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und an die Mitglieder des Aufsichtsrates zu versenden ist.</p>	
§ 13	<p style="text-align: center;">§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>1. Der Aufsichtsrat bestimmt die Verteilung der Geschäfte auf die Mitglieder der Geschäftsführung und erlässt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.</p> <p>2. Der Aufsichtsrat überwacht entsprechend den Bestimmungen des § 111 AktG die Tätigkeit der Geschäftsführung.</p> <p>3. Der Aufsichtsrat kann sich zur Vorbereitung seiner Entscheidungen des Revisionsamtes der Stadt Kassel bedienen.</p> <p>4. Der Aufsichtsrat nimmt den Jahresabschluss und den Lagebericht entgegen, prüft und stellt diese fest.</p> <p>5. Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:</p> <p style="padding-left: 20px;">5.1 die Feststellung des Wirtschafts- und Finanzplanes sowie des Stellenplanes</p> <p style="padding-left: 20px;">5.2 Grundsatzfragen der Unternehmens-</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>1. Der Aufsichtsrat überwacht entsprechend den Bestimmungen des § 111 Abs. 1 bis 3 und 5 AktG die Tätigkeit der Geschäftsführung.</p> <p>2. Der Aufsichtsrat bestellt den Abschlussprüfer.</p> <p>3. Der Aufsichtsrat nimmt den Jahresabschluss und den Lagebericht entgegen, prüft und stellt diese fest.</p> <p>4. Der Aufsichtsrat beschließt über zu stimmungspflichtige Maßnahmen und Geschäfte der Geschäftsführung, die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung einer Aufsichtsratszustimmung unterliegen.</p>	<p>Die Gesellschafterversammlung erlässt nunmehr die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung einschließlich des Geschäftsverteilungsplans (s. § 17.1.3)</p> <p>Das Revisionsamt der Stadt Kassel ist im obligatorischen Verteiler der Aufsichtsratsunterlagen; im Übrigen können sich die KVV/Stadt-Kassel-Vertreter immer des Revisionsamtes der Stadt Kassel bedienen; weiter gelten die Prüfbefugnisse gemäß Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG)</p> <p>Der Zustimmungskatalog ist nunmehr in die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung überführt (s. Anlage)</p>

	<p>politik, insbesondere Aufnahme, Erweiterung, Verringerung oder Aufgabe von Geschäftsfeldern</p> <p>5.3 Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Beteiligungen</p> <p>5.4 Abschluss, Kündigung und Aufhebung von Interessengemeinschaften von wesentlicher Bedeutung und Unternehmensverträgen</p> <p>5.5 Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellungen sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein vom Aufsichtsrat festzusetzender Betrag überschritten wird</p> <p>5.6 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und sonstigen dinglichen Rechten, wenn der Wert des Geschäftes Euro 500.000,00 übersteigt</p> <p>5.7 Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen</p> <p>5.8 Verträge über die Ausführung von Bauten und Anlagen, wenn der Wert des Geschäftes Euro 1.000.000,00 übersteigt. Dies gilt nicht für die Beschaffung von Rohstoffen, Material und Fremdleistungen sowie für den Abschluss von Verträgen zur Durchführung von Versorgungsaufgaben</p>		
--	---	--	--

	<p>5.9 Stimmabgabe als Vertreter der Gesellschaft in Gesellschafter- und Hauptversammlungen anderer Unternehmen bei Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung sowie über die Übertragung und Abfindung von Anteilen des betreffenden Unternehmens</p> <p>5.10 Mehrausgaben gegenüber dem Finanzplan, soweit die vorgesehenen Finanzierungsmittel nicht ausreichen.</p>		
§ 14	<p style="text-align: center;">§ 14 Geschäftsordnung und Erklärungen des Aufsichtsrates</p> <p>1. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>2. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH“ abgegeben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Geschäftsordnung und Erklärungen des Aufsichtsrates</p> <p>1. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, soweit nicht die Gesellschafterversammlung eine solche erlassen hat.</p> <p>2. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH“ abgegeben.</p>	
§ 15	<p style="text-align: center;">§ 15 Ausschüsse</p> <p>1. Der Aufsichtsrat kann zur Erleichterung der Erfüllung seiner Aufgaben aus seinen Mitgliedern Arbeitsausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse in der Geschäftsordnung festsetzen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Ausschüsse</p> <p>1. Der Aufsichtsrat kann zur Erleichterung der Erfüllung seiner Aufgaben aus seinen Mitgliedern Arbeitsausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse in der Geschäftsordnung festsetzen.</p>	

	<p>Den Ausschüssen des Aufsichtsrates können auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden. Sie müssen aus einer durch 2 teilbaren Zahl an Personen, mindestens jedoch aus vier Personen, bestehen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses den Ausschlag.</p> <p>2. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.</p>	<p>Den Ausschüssen des Aufsichtsrates können auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden. Sie müssen aus einer durch 2 teilbaren Zahl an Personen, mindestens jedoch aus vier Personen, bestehen, und zwar aus jeweils einer gleichen Zahl von der EAM Beteiligungen GmbH und von der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH entsandten Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit ist die Angelegenheit dem Gesamtaufsichtsrat zur Entscheidung vorzulegen; ein Zweitstimmrecht des Ausschussvorsitzenden besteht nicht.</p> <p>2. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.</p>	
§ 16	<p style="text-align: center;">§ 16 Aufwandsentschädigung</p> <p>Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschalierte Aufwandsentschädigung; ihre Höhe setzt die Gesellschafterversammlung fest.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Aufwandsentschädigung</p> <p>Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschalierte Aufwandsentschädigung; ihre Höhe setzt die Gesellschafterversammlung fest.</p>	
§ 17	<p style="text-align: center;">§ 17 Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen neben den an anderer Stelle im Gesellschaftsvertrag oder Gesetz vorgesehenen Fällen:</p> <p style="padding-left: 40px;">1.1 Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen neben den an anderer Stelle im Gesellschaftsvertrag oder Gesetz vorgesehenen Fällen:</p> <p style="padding-left: 40px;">1.1 Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -</p>	<p>Neben diesem Katalog ist der Zustimmungskatalog der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bindend (s. Anlage)</p>

	<p>1.2 Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung</p> <p>1.3 Wahl des Abschlussprüfers</p> <p>1.4 Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung oder vom Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden, wobei die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung den Wirtschaftsplan (bestehend aus Erfolgsplan, Finanzplan und Stellenplan) zur Zustimmung vorzulegen hat, bevor sie diese Planung dem Aufsichtsrat vorlegt.</p> <p>2. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Ausübung des Stimmrechts hinsichtlich der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates in Gesellschafterversammlungen und Hauptversammlungen solcher Unternehmen, an denen die</p>	<p>herabsetzungen,</p> <p>1.2 Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,</p> <p>1.3 Erlaß einer Geschäftsordnung einschließlich eines Geschäftsverteilungsplanes für die Geschäftsführung;</p> <p>1.4 Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung oder vom Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden;</p> <p>1.5 Zustimmung zu Maßnahmen und Geschäften, die nach der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung zur Zustimmung zugewiesen sind;</p> <p>1.6 alle übrigen, nach Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag der Gesellschafterversammlungen zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse.</p> <p>2. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Ausübung des Stimmrechts hinsichtlich der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates in Gesellschafterversammlungen und Hauptversammlungen</p>	
--	--	---	--

	Gesellschaft eine Mehrheitsbeteiligung hält.	solcher Unternehmen, an denen die Gesellschaft eine Mehrheitsbeteiligung hält.	
§ 18	<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;">Einberufung und Vorsitz der Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie ist auf Verlangen der Gesellschafterin jederzeit einzuberufen.</p> <p>2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.</p> <p>3. Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;">Einberufung und Vorsitz der Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung wird durch einen Geschäftsführer unabhängig von seiner Vertretungsmacht einberufen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt. Sie ist auf Verlangen eines Gesellschafters jederzeit einzuberufen. Verlangt ein Gesellschafter die Einberufung einer Gesellschafterversammlung und kommen die Geschäftsführer diesem Verlangen nicht innerhalb von 14 Tagen nach, ist der Gesellschafter berechtigt, selbst die Gesellschafterversammlung einzuberufen.</p> <p>2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.</p> <p>3. Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich, per Email oder Telefax unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Für die Fristberechnung werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Gesellschafterversammlung jeweils nicht mitgerechnet. In der Einladung sind Ort, Zeit und Tagesordnung der Gesellschafterversammlung anzugeben. Sind die für die Einberufung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertragli-</p>	

	<p>4. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil. Ein Verstoß gegen Satz 2 führt nicht zur Unwirksamkeit in der Gesellschafterversammlung gefasster Beschlüsse.</p> <p>5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.</p>	<p>chen Vorschriften nicht eingehalten worden, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und der Beschlussfassung nicht widersprechen.</p> <p>4. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt jeweils ein Vertreter des Gesellschafters, der zum Zeitpunkt der Gesellschafterversammlung den Vorsitzenden des Aufsichtsrates stellt. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Gesellschafter nichts Abweichendes beschließen. Auf Verlangen eines Gesellschafters sind auch die Aufsichtsratsmitglieder verpflichtet, an Gesellschafterversammlungen teilzunehmen. Ein Verstoß gegen Satz 2 oder 3 führt nicht zur Unwirksamkeit der in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse.</p> <p>5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.</p>	<p>Gemäß Konsortialvertrag ist festgelegt, dass alle zwei Jahre der Vorsitz im Aufsichtsrat wechselt (beginnend mit der KVV – also der Oberbürgermeister); im Gleichlauf ist sodann der Vorsitz in der Gesellschafterversammlung</p>
§ 19		<p>§ 19 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter rechtzeitig geladen sind und Gesellschafter, die mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten, anwesend oder vertreten sind. Im Fall der</p>	<p>Die Beschlussfassungsmethodik und das Prozedere in der Gesellschafterversammlung wurden konkretisiert; deshalb komplett eingefügte neuer Paragraph</p>

		<p>Beschlussunfähigkeit hat die Geschäftsführung unverzüglich eine zweite Gesellschafterversammlung mit denselben Tagesordnungspunkten einzuberufen. Soweit nicht in diesem § 19 abweichend geregelt, gelten für die Einladung dieser zweiten Gesellschafterversammlung die Bestimmungen des § 18. Die zweite Gesellschafterversammlung ist im Hinblick auf die Tagesordnungspunkte der ersten Gesellschafterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Gesellschafterversammlung hinzuweisen.</p> <p>2. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden stets mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen gefasst, auch wenn das Gesetz ein geringeres Mehrheitserfordernis vorsieht.</p> <p>3. Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen oder – wenn sich sämtliche Gesellschafter mit der Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung oder mit der zu treffenden Bestimmung einverstanden erklären - außerhalb von Gesellschafterversammlungen telefonisch (auch durch Konferenzschaltung oder Videokonferenz), schriftlich, per E-Mail oder Telefax oder einer Kombination davon gefasst.</p>	
--	--	--	--

		<p>4. In der Gesellschafterversammlung gewähren je nominal € 1,00 (in Worten: ein Euro) eines Geschäftsanteils eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.</p> <p>5. Die Gesellschafter können sich in Gesellschafterversammlungen sowie bei Beschlussfassungen ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung vertreten lassen oder eine Stimmbotschaft in Textform überreichen lassen. Der Vertreter hat auf Verlangen eines Gesellschafters seine Bevollmächtigung durch Vorlage einer Vollmacht in Textform - soweit nicht weitergehende Formerfordernisse einzuhalten sind - nachzuweisen.</p>	
§ 19 / § 20	<p style="text-align: center;">§19 Wirtschaftsplan</p> <p>1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres über die Zustimmung beschließen kann. Vor der Vorlage an den Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung den Wirtschaftsplan zur Zustimmung vorzulegen.</p>	<p style="text-align: center;">§20 Wirtschaftsplan</p> <p>1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr über die Zustimmung beschließen können. Der Wirtschaftsplan wird zunächst dem Aufsichtsrat und anschließend der Gesellschafterversammlung jeweils zur Zustimmung vorgelegt. Die Gesellschafterversammlung kann Abweichungen von der durch den Aufsichtsrat beschlossenen Fassung des Wirtschaftsplans beschließen.</p>	<p>Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung beschließen über den Wirtschaftsplan; bei abweichender Entscheidung ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung entscheidend</p>

	<p>2. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Finanzplan sowie den Stellenplan.</p> <p>3. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.</p> <p>4. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat über die Entwicklung des Geschäftsjahres halbjährlich oder, wenn es die Situation erfordert, in kürzeren Abständen.</p>	<p>2. Der Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr umfasst den Erfolgsplan, den Finanzplan, den Investitionsplan sowie den Stellenplan. Der Wirtschaftsplan ist zu ergänzen um die nachrichtliche Mitteilung der Eckdaten für die jeweils folgenden vier Geschäftsjahre.</p> <p>3. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat und die Gesellschafter über die Entwicklung des Geschäftsjahres halbjährlich oder, wenn es die Situation erfordert, in kürzeren Abständen.</p>	
§ 20 / § 21	<p style="text-align: center;">§ 20 Jahresabschluss</p> <p>1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Vorschriften nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.</p> <p>2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Feststellung vorzulegen.</p> <p>3. Zugleich hat die Geschäftsführung dem</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Jahresabschluss</p> <p>1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Vorschriften nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.</p> <p>2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Feststellung vorzulegen.</p> <p>3. Zugleich hat die Geschäftsführung dem</p>	

	<p>Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterin unverzüglich vorzulegen.</p> <p>Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Ergebnisverwendung bzw. den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.</p> <p>4. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 und Abs. 2 des Haushaltsgrundsätze-Gesetzes auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.</p>	<p>Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern unverzüglich vorzulegen.</p> <p>Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Ergebnisverwendung bzw. den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen.</p> <p>4. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 und Abs. 2 des Haushaltsgrundsätze-Gesetzes auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.</p>	
§ 21/ § 22	§ 21 Recht auf Unterrichtung	§ 22 Recht auf Unterrichtung	

	<p>Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt alle Rechte für die Prüfung ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ergeben. Das Revisionsamt der Stadt Kassel und der Präsident des Hessischen Rechnungshofes - überörtliche Prüfung - haben die Befugnisse nach § 54 HGrG.</p>	<p>Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft den (auch mittelbaren) Gesellschaftern alle Rechte für die Prüfung ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ergeben. Das Revisionsamt der Stadt Kassel und der Präsident des Hessischen Rechnungshofes - überörtliche Prüfung - haben die Befugnisse nach § 54 HGrG.</p>	
§ 23		<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p style="text-align: center;">Zusammenlegung von Geschäftsanteilen/ Verfügung über Geschäftsanteile</p> <p>1. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters mit dessen Zustimmung zu einem einheitlichen Geschäftsanteil zusammengelegt werden.</p> <p>2. Verfügungen jeglicher Art über Geschäftsanteile und Teile von solchen, einschließlich einzelner Gesellschafterrechte - insbesondere durch Veräußerung, Verpfändung oder aufgrund Einbringung in eine andere Gesellschaft - bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.</p>	<p>Die neuen Regelungen §§ 23 bis 26 sind aufgenommen worden, um v.a. die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Verfügung von Geschäftsanteilen, Auflösung der Gesellschaft und Einziehung von Geschäftsanteilen zu regeln.</p>
§ 24		<p style="text-align: center;">§ 24</p> <p style="text-align: center;">Dauer der Gesellschaft, Kündigung und Auflösung</p>	

		<ol style="list-style-type: none">1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Eine ordentliche Kündigung der Gesellschaft ist ausdrücklich ausgeschlossen. Das Recht eines jeden Gesellschafters, die Gesellschaft bei Vorliegen eines wichtigen Grundes je derzeit fristlos zu kündigen, bleibt unberührt.2. Durch die Kündigung aus wichtigem Grund wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Die Verwertung des Geschäftsanteils des kündigenden Gesellschafters erfolgt durch Einziehung gegen Zahlung einer Abfindung in Höhe des Ertragswertes des Geschäftsanteils. Die Gesellschaft kann statt dessen auch verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im Übrigen an die Gesellschaft oder die von ihr bezeichnete Person abzutreten ist. Soweit die Gesellschaft die Abtretung des Geschäftsanteils an eine von ihr bezeichnete Person verlangt, wird die Abfindung für den abzutretenden Geschäftsanteil von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet.3. Die Auflösung der Gesellschaft ist nur durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zulässig. Die für Geschäftsführer geltenden Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages betreffend die Vertretung der Gesellschaft gelten auch	
--	--	--	--

		für Liquidatoren.	
§ 25		<p style="text-align: center;">§ 25</p> <p style="text-align: center;">Einziehung von Geschäftsanteilen</p> <p>1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.</p> <p>2. Die Einziehung des Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels einer die kostendeckenden Masse abgelehnt wird; (b) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonstwie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben werden; (c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt, insbesondere wenn er seine Pflichten im Zusammenhang mit seiner 	

		<p>Beteiligung an der Gesellschaft in einer Weise verletzt, die den übrigen Gesellschaftern eine weitere Beteiligung des Gesellschafters an der Gesellschaft als unzumutbar erscheinen lässt;</p> <p>(d) ein Gesellschafter seine Anteile auf ein verbundenes Unternehmen übertragen hat, das verbundene Unternehmen die Eigenschaft als verbundenes Unternehmen verliert und die Beteiligung gleichwohl auch auf Aufforderung nicht auf den ursprünglichen Gesellschafter (oder ein anderes seiner verbundenen Unternehmen) zurückübertragen wird.</p> <p>3. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung gegenüber dem betroffenen Gesellschafter erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen. Dem betroffenen Gesellschafter steht bei der Abstimmung kein Stimmrecht zu; seine Stimmen zählen nicht mit. Die Einziehung wird mit der Bekanntgabe des Beschlusses wirksam.</p> <p>4. Die Beschlussfassung nach vorstehen dem § 25 Abs. 3 darf nur innerhalb von sechs Monaten gefasst werden, nach dem das Vorliegen des Einziehungsgrundes allen Gesellschaftern bekannt</p>	
--	--	---	--

		<p>geworden ist.</p> <p>5. Die Gesellschaft kann statt dessen auch verlangen, dass der Gesellschaftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im Übrigen an die Gesellschaft oder die von ihr bezeichnete Person abzutreten ist. Für die Beschlussfassung zur Zwangsabtretung gelten die vorstehenden Bestimmungen in § 25 zur Beschlussfassung über die Einziehung entsprechend.</p> <p>6. Im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters oder einer Einziehung eines Geschäftsanteils nach diesem § 25 hat der betreffende Gesellschafter einen Anspruch auf ein Abfindungsentgelt, das sich nach den Bestimmungen des § 26 berechnet. Im Falle der Zwangsabtretung nach diesem § 25 Abs. 5 schuldet der Anteilserwerber die nach Maßgabe von § 26 zu bestimmende Abfindung.</p>	
§ 26		<p style="text-align: center;">§ 26 Abfindung</p> <p>1. In allen Fällen, in denen ein Gesellschafter ganz oder teilweise infolge einer Kündigung, Einziehung oder einer Abtretungsverpflichtung nach diesem Vertrag aus der Gesellschaft ausscheidet, entspricht das ihm zustehende Entgelt dem anteiligen Unternehmenswert, der nach</p>	

		<p>Maßgabe der Ertragswertmethode ermittelt wird.</p> <p>2. Können sich die Gesellschaft und der ausscheidende Gesellschafter nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden auf die Höhe des Abfindungsentgelts verständigen, entscheidet darüber ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter (§ 317 ff. BGB) für alle Beteiligten abschließend und verbindlich.</p> <p>Können sich der ausscheidende Gesellschafter und die Gesellschaft nicht innerhalb eines Monats nach dem Ausscheiden auf einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verständigen, wird der Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf Antrag eines Beteiligten vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in Düsseldorf bestimmt. Der Auftrag ist dem Schiedsgutachter von beiden Beteiligten zu erteilen. Verweigert ein Beteiligter die Beauftragung ohne wichtigen Grund oder erteilt er den Auftrag nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den jeweils anderen Beteiligten, ist der andere Beteiligte berechtigt, die Beauftragung selbst und im Namen beider Beteiligten durchzuführen. Wünscht der Schiedsgutachter eine branchenübliche Haftungsbegrenzung für seine Tätigkeit, ist kein Beteiligter berechtigt, die Beauftragung unter Hinweis darauf abzulehnen.</p> <p>Der Schiedsgutachter darf für keinen der Beteiligten zuvor tätig gewesen sein. Er hat den Beteiligten vor einer Entscheidung Gelegenheit zum schriftlichen und mündlichen</p>	
--	--	---	--

		<p>Vortrag zu geben und seine Entscheidung schriftlich zu begründen. An die zwischen den Gesellschaftern getroffenen Vereinbarungen, insbesondere auch die Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages, ist der Schiedsgutachter gebunden.</p> <p>Etwaige Einwendungen gegen die Verbindlichkeit des Schiedsgutachtens gemäß § 319 BGB sind innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Schiedsgutachtens gerichtlich geltend zu machen; anderenfalls sind sie verwirkt.</p> <p>Die Kosten des Schiedsgutachters tragen die Beteiligten je zur Hälfte. Seine eigenen Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens trägt jeder Beteiligte selbst.</p> <p>3. Scheidet ein Gesellschafter aus einem aus seiner Sphäre stammenden wichtigen Grund aus der Gesellschaft aus, so ist das Abfindungsentgelt um 10 % zu verringern.</p> <p>4. Das Entgelt wird in vier gleichen Halbjahresraten, beginnend mit dem Ablauf des sechsten auf das Ausscheiden folgenden Kalendermonats, an den ausscheidenden Gesellschafter ausgezahlt. Die Gesellschaft hat das Recht, wenn die Liquiditätsslage dies erfordert, den Auszahlungszeitraum auf bis zu sechs gleiche Halbjahresraten zu verlängern. Der jeweils geschuldete Saldo ist vom Tage des Ausscheidens an mit 3 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Dreimonats-Euribor (360 Zinstage) jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind mit den jeweiligen</p>	
--	--	---	--

		<p>Zahlungsraten halbjährlich im Nachhinein zu zahlen. Vorzeitige Zahlungen auf das Abfindungsguthaben sind, ganz oder teilweise, unter Verrechnung mit den nächst fälligen Zahlungen, jederzeit zulässig, ohne dass hierdurch eine Verpflichtung zum Ausgleich der dem ausscheidenden Gesellschafter entgehenden Zinszahlungen begründet wird. Falls, soweit und solange Zahlungen gegen § 30 Abs. 1 GmbHG verstoßen würden, gelten Zahlungen auf den Hauptbetrag als zum vereinbarten Satz verzinslich gestundet, Zinszahlungen als unverzinslich gestundet. Steht die Höhe des Entgeltes noch nicht fest, sind zu den vorgenannten Terminen angemessene Abschlagszahlungen zu leisten. Etwaige Ansprüche gegen den ausscheidenden Gesellschafter sind mit seinem Ausscheiden fällig.</p> <p>5. Der ausscheidende Gesellschafter kann von den verbleibenden Gesellschaftern Sicherheitsleistung wegen seines Abfindungsentgelts beanspruchen. Sicherheiten können die verbleibenden Gesellschafter auch durch Übernahme der persönlichen selbstschuldnerischen Bürgschaft für die Abfindungsverbindlichkeit der Gesellschaft und durch Verpfändung ihrer Geschäftsanteile an den ausscheidenden Gesellschafter leisten.</p> <p>6. Das Abfindungsentgelt ist insgesamt sofort zur Zahlung fällig, wenn</p> <p>(a) die übrigen Gesellschafter nicht innerhalb von einem Monat nach einer entsprechenden Aufforderung ge-</p>	
--	--	--	--

		<p>mäß § 26 Abs. 5 Sicherheit leisten;</p> <ul style="list-style-type: none">(b) eine Rate trotz Mahnung nicht innerhalb von sechs Monaten ab Fälligkeit (unter Berücksichtigung etwaiger Anpassungen oder Stundungen gemäß § 26 Abs. 3) gezahlt wird;(c) die Gesellschaft die Zahlungen einstellt;(d) über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird; oder(e) sich die Gesellschaft in Liquidation befindet. <p>7. Sollte nach dem Ausscheiden eines Gesellschafters die Grundlage für die Bemessung des Abfindungsentgeltes geändert oder berichtigt werden, etwa in folge einer steuerlichen Außenprüfung, so wird hierdurch die Höhe des nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen ermittelten Entgeltes nicht berührt.</p> <p>8. Übernimmt ein Mitgesellschafter oder ein von der Gesellschafterversammlung benannter Dritter den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters, so haftet die Gesellschaft wie ein Bürge ohne die Einrede der Vorausklage für die vom Erwerber übernommenen Abfindungsverbindlichkeiten.</p>	
--	--	--	--

		<p>9. Der ausscheidende Gesellschafter und die Gesellschaft können mit Zustimmung aller Gesellschafter im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften abweichende Regelungen zum Abfindungsentgelt und seiner Zahlung vereinbaren.</p> <p>* * *</p>	
--	--	--	--